

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck  
**Bekanntmachung der Bezirkshauptfrau**

nach § 13 Abs. 2 und 5 AVG, § 86b BAO  
sowie in den Angelegenheiten der  
Privatwirtschaftsverwaltung

**Gültig ab 01.08.2024**

**GZ: ID-1/143-2024**

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

## A. Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für das rechtswirksame Einbringen von Anbringen (§§ 13 Abs. 1 AVG und 86b BAO) im elektronischen Verkehr an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und alle dort eingerichteten Referate/Fachbereiche stehen folgende Kontakte zur Verfügung:

### E-Mail

[bh.innsbruck@tirol.gv.at](mailto:bh.innsbruck@tirol.gv.at) - oder die E-Mail-Adresse der nach der  
Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zuständigen  
Referate/Fachbereiche

[bh.il.soziales@tirol.gv.at](mailto:bh.il.soziales@tirol.gv.at)

[bh.il.bfi.innsbruck@tirol.gv.at](mailto:bh.il.bfi.innsbruck@tirol.gv.at)

[bh.il.bfi.steinach@tirol.gv.at](mailto:bh.il.bfi.steinach@tirol.gv.at)

[bh.il.buergerservice@tirol.gv.at](mailto:bh.il.buergerservice@tirol.gv.at)

[bh.il.gesundheit@tirol.gv.at](mailto:bh.il.gesundheit@tirol.gv.at)

[bh.il.kinderundjugendhilfe@tirol.gv.at](mailto:bh.il.kinderundjugendhilfe@tirol.gv.at)

[bh.il.rechenstelle@tirol.gv.at](mailto:bh.il.rechenstelle@tirol.gv.at)

[bh.il.gemeindeaufsicht@tirol.gv.at](mailto:bh.il.gemeindeaufsicht@tirol.gv.at)

[bh.il.sicherheitundaufenthalt@tirol.gv.at](mailto:bh.il.sicherheitundaufenthalt@tirol.gv.at)

[bh.il.veterinaer@tirol.gv.at](mailto:bh.il.veterinaer@tirol.gv.at)

[bh.il.gewerbe@tirol.gv.at](mailto:bh.il.gewerbe@tirol.gv.at)

[bh.il.umwelt@tirol.gv.at](mailto:bh.il.umwelt@tirol.gv.at)

[bh.il.verkehr@tirol.gv.at](mailto:bh.il.verkehr@tirol.gv.at)

[bh.il.grundverkehr@tirol.gv.at](mailto:bh.il.grundverkehr@tirol.gv.at)

[bh.il.strafvollzug@tirol.gv.at](mailto:bh.il.strafvollzug@tirol.gv.at)

[verdienstentgang-bh.innsbruck@tirol.gv.at](mailto:verdienstentgang-bh.innsbruck@tirol.gv.at) (nur für Anträge auf Vergütung  
des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz 1950)

---

### Online-Formulare

[www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare)

---

### Digital Service Tirol

[service.tirol.gv.at](http://service.tirol.gv.at) - soweit die jeweilige Anwendung dies unterstützt

---

### Elektronischer Zustelldienst

9110023844770 (Ordnungsnummer)

---

### Telefax

+43 512 508 745005

Eine Beschränkung des Einbringens von Anbringen im elektronischen Verkehr auf Zeiten der  
Amtsstunden oder Parteienverkehrszeiten (Punkt D.) besteht nicht.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten **nicht als rechtswirksam eingebracht**.

## 1. E-Mail

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 25 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht.

**Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.**

## 2. Online-Formulare

Für Online-Formulare gelten die Punkte 1.a) bis d) sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach dem jeweiligen Online-Formular und werden dort aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße und dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine vom Formularserver generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt.

## 3. Digital Service Tirol

Für das Digital Service Tirol gelten die Punkte 1.a) bis d) sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach der jeweiligen Anwendung in SEPL und werden dort aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße und dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine von SEPL generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt.

## 4. Elektronischer Zustelldienst

Bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten die Punkte 1.a) bis d) sinngemäß.

## 5. Anlagen

Für Anlagen eines E-Mails oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes dürfen folgende Dateiformate, sofern technisch möglich, verwendet werden:

Dateityp	Dateiformat
Text	.txt, .csv, xml
Dokument	.pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf
Grafik	.gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png, .dw*, .dxf
Zertifikate	.p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem
Komprimiert	.zip, .7z

## B. Privatwirtschaftsverwaltung

Punkt A. gilt in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung sinngemäß mit der Maßgabe, dass Übermittlungen an

- a) die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie
- b) E-Mail- oder Telefax-Kontakte, die von jenen der zuständigen Organisationseinheiten nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung abweichen,

mit Risiken verbunden sein können und daher unterbleiben sollten.

## C. Hinweis zur postalischen Übermittlung und persönlichen Abgabe von Schriftstücken

Schriftstücke sind an die Postadresse:

**Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH**

Dies gilt für die persönliche Abgabe von Schriftstücken sinngemäß.

## D. Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

### 1. Amtsstunden

- a) Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- b) Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

### 2. Parteienverkehrszeiten

- a) Montag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- b) Dienstag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung
- c) Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

### 3. Parteienverkehrszeiten Bürgerservice

- a) Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
- b) Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

jeweils ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage, sowie der 24. und 31. Dezember und der Faschingsdienstag-Nachmittag.

Diese Bekanntmachung tritt mit 01.08 2024 in Kraft und ersetzt die seit 15.11.2023 geltende Bekanntmachung.

Die Bezirkshauptfrau

Dr.<sup>in</sup> Kathrin Eberle